



Betreff:

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. Advent am 19.12.2021)

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 02.11.2021

Freigabedatum:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.11.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. Advent am 19.12.2021)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) eröffnet mit § 5 Abs. 1 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit mittels ordnungsbehördlicher Verordnung aus Anlass besonderer Ereignisse die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr festzusetzen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag sowie den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden.

Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG soll dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Veranstaltungen der Art, wie sie auch in diesem Jahr durchgeführt werden sollen, haben schon in den vergangenen Jahren über das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus eine große Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausgeübt.

Von der Verwaltung wurden für 2021 bekannte und geplante Anlässe auf ihre Aufnahmefähigkeit in die ordnungsbehördliche Verordnung hin geprüft. Im Ergebnis dessen wurden die Veranstaltungen der Potsdamer Weihnachtsmärkte (Blauer Lichterglanz, Böhmisches Weihnachtsfest und der Polnische Sternchenmarkt) in die Verordnung aufgenommen.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft/Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die IHK Potsdam wurden um Stellungnahme gebeten.

In den Stellungnahmen machten der HBB und die IHK Potsdam keine Einwände gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf geltend.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg teilte jedoch mit Schreiben vom 25.10.2021 mit, dass diese bereits in den vergangenen Jahren auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt hat, und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage habe sich nichts geändert.

So weisen sie nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei

erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.

- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend ist Ver.di weiterhin der Meinung, dass die Anlässe, die die Landeshauptstadt Potsdam aufführt, nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gemäß des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Sollte die Landeshauptstadt Potsdam dennoch die Öffnung an den geplanten Sonntagen im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung beschließen, behält sich Ver.di vor, diesen Beschluss auf dem Gerichtsweg überprüfen zu lassen.

Die Bedenken der Gewerkschaft wurden geprüft. Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen wird für den Einzelfall das Erfordernis zur Versorgung der Veranstaltungsbesuchenden durch zusätzliche Ladenöffnungszeiten höherwertig eingeschätzt. Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden die Arbeitnehmerrechte in § 2 der Verordnung berücksichtigt.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz äußerte sich mit Email vom 28.10.2021 wie folgt:

„Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat ein großes Interesse daran, den tiefen Sinn des in unserer Verfassung festgehaltenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Bewusstsein unserer Gesellschaft weiterhin zu verankern.

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (GG Artikel 140)

Dieser im Grundgesetz festgeschriebene Sonntagsschutz erscheint uns aus sozialen, familiären, gesundheitlichen und religiösen Gründen relevant. Uns geht es darum, den arbeitsfreien Sonntag vor kurzfristigen Kommerzialisierungsinteressen zu schützen.

Der Evangelischen Kirche ist klar, dass in einer differenzierten Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen auch sonntags vorgehalten werden müssen. Jenseits dieser notwendigen Dienste setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass der Sonntag für möglichst viele Menschen ein freier Tag bleibt. Dieses wichtige Kulturgut stellt eine unbezahlbare kollektive Burn-out-Prophylaxe dar. Der freie Sonntag kommt den einzelnen Menschen, den Familien, aber auch gesellschaftlichen Initiativen zugute, sei es für die Feier des Gottesdienstes, zur Erholung, für familiäre Belange oder weil es eine gemeinsame freie Zeitressource gibt, um persönlich oder gesellschaftlich wichtige Lebensbereiche zu gestalten. Diese Bereiche sind wichtig, auch wenn sie sich jenseits der Erwerbsarbeit abspielen.“

Aufgrund der allein maßgeblichen Würdigung der Gesamtumstände stellen die Weihnachtsmärkte in der Landeshauptstadt Potsdam ein besonderes Ereignisses im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BbgLÖG dar.

Alle in die Verordnung aufgenommenen Veranstaltungen haben überörtliche resp. überregionale Bedeutung.

Sie sind anlassbezogen und nicht Mittel zur Offenhaltung der Verkaufsstellen oder deren Umsatzsteigerung. Vielmehr sind es Veranstaltungen mit eigenständiger, von erweiterten Öffnungszeiten unabhängiger Attraktivität.

Alle Veranstaltungen haben ein über die Jahre hinweg regelmäßig wiederkehrenden Charakter. Sie sind fester Bestandteil des kommunalen sowie kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Potsdam und zogen jeher einen beträchtlichen Besucherstrom an, der sich von dem sonst üblichen abhebt.

Auch wenn der Tourismus in der Landeshauptstadt Potsdam in den zurückliegenden Monaten infolge der Einschränkungen zur Eindämmung resp. zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus stark

zurückgegangen ist, wird aufgrund der Aufhebungen eines Gros dieser Einschränkungen sowie dem Fortschritt der Impfungen aus heutiger Sicht ein erneuter Anstieg der Besucherzahlen in der Landeshauptstadt erwartet. Zudem ist derzeit ein hohes Besucheraufkommen anzunehmen, da die zukünftigen Veranstaltungen die bisher ausgefallenen Veranstaltungen vermutlich in Teilen kompensieren müssen. Des Weiteren sind für 2021 viele Weihnachtsmärkte im Umland und auch in der Landeshauptstadt Potsdam abgesagt, weshalb auch mit größeren Besucherströmen in Potsdam zu rechnen ist.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Jahr trotz pandemischer Bedingungen ein über die Maße hinausgehendes Besucheraufkommen zu verzeichnen sein wird. Schon allein deswegen ist ein öffentliches Interesse an der Offenhaltung der Verkaufsstellen im Veranstaltungsgebiet anzunehmen.

Mit der Verordnung wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von der Ausnahmeregelung betroffen sein werden, in einem verhältnismäßigen Umfang ein zusätzlicher Einsatz ihrer Arbeitskraft abverlangt. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten beachtet. Hinzu kommt, dass mit der Verordnung keine Pflicht zur Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen verbunden ist.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG sollen daher für die folgenden besonderen Ereignisse verkaufsoffene Sonntage für das betroffene räumliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam zugelassen werden:

1.) 05. Dezember 2021: 2. Advent/Weihnachtsmärkte

Drei traditionelle Weihnachtsmärkte verwandeln am zweiten Adventswochenende die Stadt in einen winterlichen Schauplatz zwischen Seen, Gärten und Schlössern:

- Blauer Lichterglanz - Innenstadt
- Böhmischer Weihnachtsmarkt auf dem Weberplatz in Babelsberg
- Polnischer Sternchenmarkt im Kutschstall

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480, eingegrenzt (siehe Anlage 1 Geltungsbereich Weihnachtsmärkte).

2.) 19. Dezember 2021: 4. Advent/Weihnachtsmärkte

Am vierten Adventswochenende können sich die Potsdamer Bürgerinnen und Bürger, Touristinnen und Touristen sowie Besuchende auf einen Weihnachtsmarkt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam freuen:

- Blauer Lichterglanz – Innenstadt

Die Sonntagsöffnung anlässlich des am vierten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ wird auf das Gebiet der Potsdamer Innenstadt, welches in dem Geltungsbereich der Potsdamer Innenstadt liegt eingegrenzt (siehe Anlage 2 Geltungsbereich Weihnachtsmarkt).

Die Gebietsabgrenzung hinsichtlich der Weihnachtsmärkte erfolgt unter der Berücksichtigung der Ausstrahlung der besonderen Ereignisse und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher. Hintergrund für die Begrenzung der Sonntagsöffnung aus Anlass der Weihnachtsmärkte ist das am 22.06.2018 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Berlin hinsichtlich des Klageverfahrens zu den Sonntagsöffnungen 2017. Die Weihnachtsmärkte sind seitens des Oberverwaltungsgerichtes grundsätzlich als Ereignisse mit prägender Wirkung anerkannt worden und können somit auch Anlass für eine Sonntagsöffnung sein. Nicht zu erkennen für das Oberverwaltungsgericht war hingegen der gesamtstädtische Bezug, insbesondere auf den ländlichen Potsdamer Norden, der eine stadtweite Sonntagsöffnung rechtfertigt. Aus diesem Grunde hat das

Oberverwaltungsgericht die Sonntagsöffnungen 2017 anlässlich der Weihnachtsmärkte im Nachhinein für rechtswidrig erklärt.

Der Bezug zum Weihnachtsmarktgeschehen bezieht sich zum 2. Advent auf die PLZ-Bereiche, da diese PLZ-Bereiche Besuchermagnete für die Besucher und Gäste der jeweiligen Weihnachtsmärkte sind.

Die Weihnachtsmärkte der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Anlage Übersicht Weihnachtsmärkte 2021) sind über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass jährlich mit der Eröffnung der Weihnachtsmärkte eine Vielzahl von Besuchenden die Traditionsmärkte in Potsdam aufsuchen.

Anlagen

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. Advent am 19.12.2021), mit der Anlage 1 und der Anlage 2
- Stellungnahmen aus der Anhörung des Einzelhandelsverbandes, der Gewerkschaften, der IHK sowie der Kirche.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. Advent am 19.12.2021)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 38, S. 3)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Aufgrund nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen aus den Anlagen 1 und 2 betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit von 13 bis 20 Uhr im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

1.) 05. Dezember 2021: 2. Advent/Weihnachtsmärkte

Drei traditionelle Weihnachtsmärkte verwandeln am zweiten Adventswochenende die Stadt in einen winterlichen Schauplatz zwischen Seen, Gärten und Schlössern:

- Blauer Lichterglanz - Innenstadt
- Böhmischer Weihnachtsmarkt auf dem Weberplatz in Babelsberg
- Polnischer Sternchenmarkt im Kutschstall

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480, eingegrenzt (siehe Anlage 1 Geltungsbereich Weihnachtsmärkte).

2.) 19. Dezember 2021: 4. Advent/Weihnachtsmärkte

Am vierten Adventswochenende können sich die Potsdamer Bürgerinnen und Bürger, Touristinnen und Touristen sowie Besuchende auf einen Weihnachtsmarkt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam freuen:

- Blauer Lichterglanz – Innenstadt

Die Sonntagsöffnung anlässlich des am vierten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ wird auf das Gebiet der Potsdamer Innenstadt, welches in dem Geltungsbereich der Potsdamer Innenstadt liegt eingegrenzt (siehe Anlage 2 Geltungsbereich Weihnachtsmarkt).

Die Gebietsabgrenzungen erfolgen jeweils unter der Berücksichtigung der Ausstrahlung des regionalen Ereignisses und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

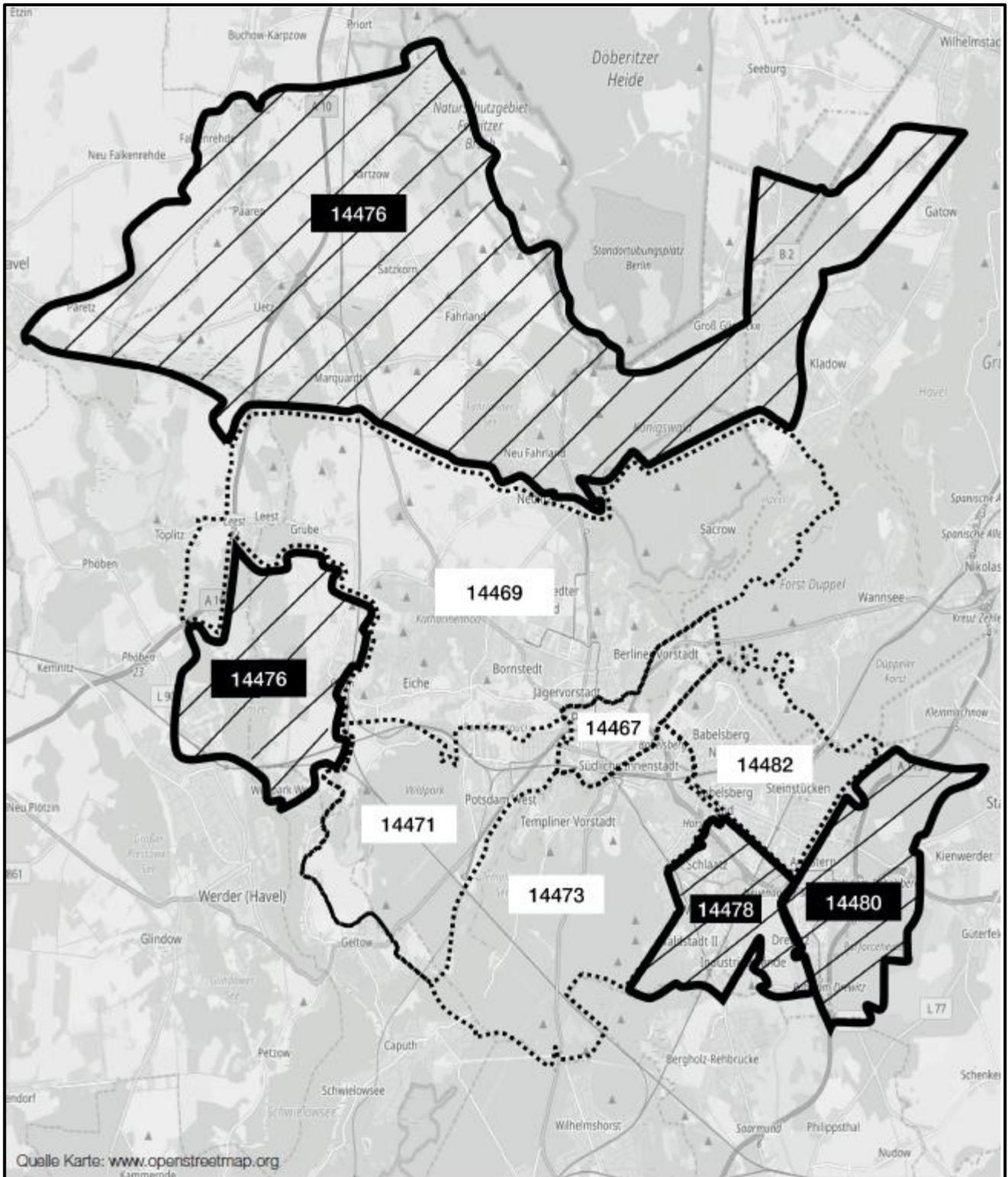
Diese Verordnung eine Woche nach ihrer nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.

Potsdam,

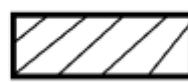
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlagen
Geltungsbereich Weihnachtsmärkte

Anlage: Geltungsbereich Weihnachtsmärkte

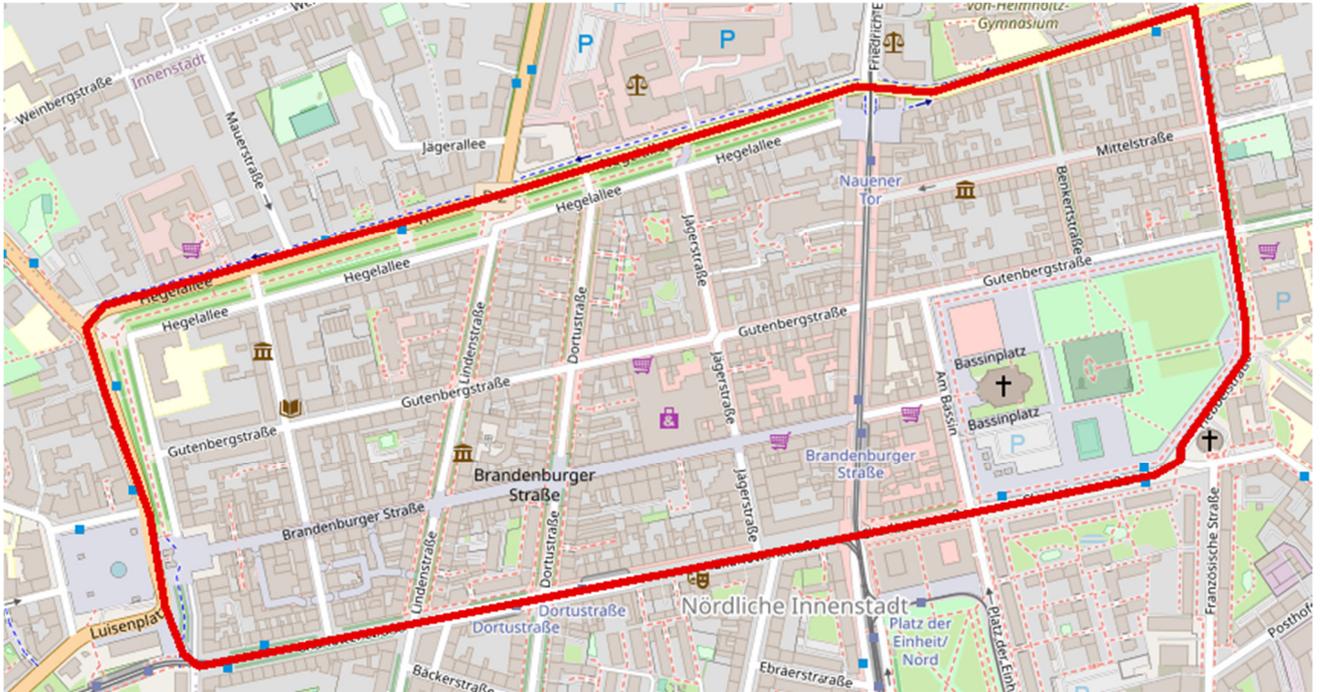


 Zulässigkeit
Sonnstagsöffnung

 Ausgenommen
Sonnstagsöffnung

Anlage 2

zur Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. Advent am 19.12.2021)





**Handelsverband
Berlin-Brandenburg
HBB**

Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam
Fachgebiet: Ordnung und Sicherheit
Frau Reinke
Friedrich-Ebert-str. 79/81
14469 Potsdam

Ihre Nachricht vom:
21.10.2021
Bearbeiter:
Wolfgang Kampmeier
Telefon:
0331-292869

Potsdam, den
26.10.2021

Wolfgang Kampmeier
Leiter Regionalbereiche

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Potsdam über
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2021.**

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Mittelbrandenburg
und Nordwestbrandenburg

Sehr geehrte Frau Reinke,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern
Ihrer Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr
2021 nach.

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69
Telefax 0331 / 27 08 528

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der
ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Potsdam für 2021, in
Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern und Gewerbetreibenden der
Stadt, auf der Grundlage des aktuellen Brandenburgischen
Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und erarbeitet wurde.

info-potsdam@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Termine sind
fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit neben der
örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und
zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns
eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen
Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die
Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von
besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe, ist es richtig darauf
hinzuweisen, die rechtssichere Darstellung der
Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf
bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten, der
Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der ordnungsbehördlichen
Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit
hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Hinweis: Eine Reform der Ladenöffnung im Sinne der Anpassung an neue Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Digitalisierung/ Pandemic wäre somit eine grundsätzliche logische Schlussfolgerung, um allen Betroffenen auch in Zukunft entsprechende Möglichkeiten ihrer Tätigkeitsfelder einräumen zu können.

Die Auswirkungen z. B. der Corona-bedingten Festlegungen zur Überwindung der Pandemie zeigen deutlich, wie wichtig Anpassungsprozesse durch Sonntagsöffnung sind.

Deshalb appelliert der HBB eindringlich an Bund, Länder sowie politische Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, die Sonntagsöffnung ohne Anlassbezug zu ermöglichen, die Ladenöffnung praxisorientiert zuzulassen, die unternehmerische Tätigkeit vor Ort zu fördern und einen Rettungsfonds für die Innenstädte/ Gemeindezentren zu realisieren, da die Lage in den Kommunen insgesamt schwieriger wird bzw. bereits ist. Insofern sind alle Aktivitäten, die zur Stabilisierung und zur Attraktivität der Gemeinde beitragen können, grundsätzlich zu befürworten. So ist auch die Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte als Leistungsangebot von der stationären Wirtschaft zu verstehen.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute der Stadt Potsdam die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Landeshauptstadt beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Potsdam stärken.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Potsdam veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: www.hbb-ev.de einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)
Regionalbereich Mittelbrandenburg
und Westbrandenburg
14467 Potsdam, Schlaatzweg 1
Tel. (0331) 292869
Fax (0331) 2708528

Wolfgang Kampmeier
Leiter Regionalbereiche
Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V.

Reinke, Janett

Von: Hoenow, Daniel <Daniel.Hoenow@ihk-potsdam.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. Oktober 2021 16:34
An: Gewerbeangelegenheiten
Betreff: Ihre Faxanfrage zu Sonntagsöffnungen - und Weihnachtsmärkten in Potsdam

Sehr geehrte Frau Reinke,

Danke für die Möglichkeit zur Beteiligung.

Wir sprechen uns IHK-seitig erstens ganz klar für die Durchführung der Weihnachtsmärkte an den vorgesehenen Terminen am 2. und 4. Advent 2021 aus. Weiterhin plädieren wir zweitens für die Verknüpfung mit verkaufsoffenen Sonntagen im vorgesehenen Sinne.

Im Regionalcenter Potsdam der IHK gab es zum Jahresanfang einen personellen Wechsel. Sie können mich zukünftig sehr gern – zu diesen und anderen Anliegen - kontaktieren. Gern auch per E-Mail bzw. Telefon.

Vielen Dank und freundliche Grüße
Daniel Hönow

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Hönow
Leiter IHK-Regionalcenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark
Geschäftsführung Wirtschaftsunioren Potsdam e.V.

[IHK Potsdam](#) | [Breite Straße 2 a-c](#) | [14467 Potsdam](#)

Tel.: +49 331 2786-315 | Fax: +49 331 2786-111

E-Mail: daniel.hoenow@ihk-potsdam.de | Internet: www.ihk-potsdam.de | www.wj-potsdam.de

www.facebook.com/IHKPotsdam | www.twitter.com/IHKPotsdam

[Newsletter und Serviceangebote erhalten!](#)

Von: +49331289841694 <+49331289841694@fax.ihk-potsdam.de>

Gesendet: Freitag, 22. Oktober 2021 13:00

An: RC Potsdam+Potsdam-Mittelmark <ppm@IHK-POTSDAM.DE>

Betreff: Faxempfang: 2 Seiten von +49331289841694 ok

Faxempfang

Übermittlungsinformationen

Empfangen von: +4933128900
Status: ok
Seiten: 2
Versandbeginn: 22.10.2021 12:57:52 CEST (Europe/Berlin GMT+02:00)
Verbindungsdauer: 00.01.13

Verbindungstyp: Empfangen Fax fein
Übertragungsmodus: 14400 Bps ECM MMR
Empfangene Kennung: +49331289841694

Vorschau:

2021-10-22 12:52 +49331289841694 Landeshauptstadt Potsdam Page: 1



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Auskunft erteilt Frau Reinke
Telefon 0331 289- 1694
Telefax 0331 289- 841694
Dienstgebäude Stadthaus
Zimmer 219
E-Mail Gewerbeangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de
Aktenzeichen 3214 03
Datum 21.10.2021

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Industrie- und Handelskammer Potsdam
z. H. Herrn Thilo Schneider
Breite Str. 2 A – C
14467 Potsdam

vorab per Fax: 0331 2786-292

**Vollzug des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über
mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für
das Jahr 2021 gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG**

Sehr geehrter Herr Schneider,

auf Grundlage einer zu erlassenden Ordnungsbehördlichen Verordnung dürfen gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass besonderer Ereignisse an höchstens fünf Sonn- und/ oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

Ein Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung soll derzeit zur Beschlussfassung für die Stadtverordnetenversammlung (SVV) vorbereitet werden.

Aufgrund der pandemischen Lage und dem damit verbundenen Wegfall diverser Veranstaltungen, bei welchen große Besucherströme zu erwarten gewesen wären, konnte in diesem Jahr noch keine Ordnungsbehördliche Verordnung für mögliche Sonntagsöffnungen in die SVV eingebracht werden.

In Vorbereitung auf die Weihnachtszeit ist von meiner Behörde nunmehr zu prüfen, ob Weihnachtsmärkte stattfinden bzw. als Spezialmarkt festgesetzt werden können.

Folgende Adventssonntage würden für den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2021 geprüft und geplant werden:

1. Am 07.12.2020 - 2. Advent
Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480, eingegrenzt.



Telefon: 0331 289-0
Telefax 0331 289-1155
E-Mail: poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Fax F von ID: +49331289841694 an: RC Potsdam+Potsdam-Mittelmark 22.10.2021 12:59:05 CEST (Europe/Berlin GMT+02:00) Uhr [00:01:13] OK S.001/002

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Nur per Mail:
Gewerbeangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de



Konsistorium

Heike Koster
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 2 43 44 – 242
Fax 030 2 43 44 – 255
h.koster@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 1.2.
Az. 3441-02

Berlin, den 28. Oktober 2021

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2021 in der Landeshauptstadt Potsdam

Sehr geehrte Frau Reinke,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Dank für die Kenntnissgabe der geplanten Sonntagsöffnungen für das Jahr 2021 in der Landeshauptstadt Potsdam in Entsprechung zu den geltenden Regeln des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes. Wir haben Ihren Verordnungsentwurf zur Kenntnis genommen.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat ein großes Interesse daran, den tiefen Sinn des in unserer Verfassung festgehaltenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Bewusstsein unserer Gesellschaft weiterhin zu verankern.

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (GG Artikel 140)

Dieser im Grundgesetz festgeschriebene Sonntagsschutz erscheint uns aus sozialen, familiären, gesundheitlichen und religiösen Gründen relevant. Uns geht es darum, den arbeitsfreien Sonntag vor kurzfristigen Kommerzialisierungsinteressen zu schützen.

Uns ist klar, dass in einer differenzierten Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen auch sonntags vorgehalten werden müssen. Jenseits dieser notwendigen Dienste setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass der Sonntag für möglichst viele Menschen ein freier Tag bleibt. Dieses wichtige Kulturgut stellt eine unbezahlbare kollektive Burn-out-Prophylaxe dar. Der freie Sonntag kommt den einzelnen Menschen, den Familien, aber auch gesellschaftlichen Initiativen zugute, sei es für die Feier des Gottesdienstes, zur Erholung, für familiäre Belange oder weil es eine gemeinsame freie Zeitressource gibt, um persönlich oder gesellschaftlich wichtige Lebensbereiche zu gestalten. Diese Bereiche sind wichtig, auch wenn sie sich jenseits der Erwerbsarbeit abspielen.

Mit diesem Votum wünschen wir Ihnen eine gute Beratung über den o. g. Verordnungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Koster

Für die Richtigkeit
Im Auftrag

gez. 
Sascha Lauschus



ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3, 14480 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
Frau Reinke
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Per Email: Gewerbeangelegenheiten@Rathaus-Potsdam.de

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
ver.di Bezirk
Potsdam-Nordwestbran-
denburg**

**Bezirksgeschäfts-
führung**

Unsere Zeichen Md/Sö

Email bz.potsdam@verdi.de

Datum 25. Oktober 2021

Ihre Bitte um Stellungnahme zur geplanten ordnungsbehördlichen Verordnung zu den Sonntagsöffnungen 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Stadtverordnete!

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach. Wir gehen dabei davon aus, dass Ihnen bei den genannten Terminen ein Schreibfehler unterlaufen ist (2021 statt 2020).

Inhaltlich möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt hat, und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den

**ver.di
Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft**
Bezirksverwaltung Potsdam-
Nordwestbrandenburg

Telefon 03 31/2 75 74-0
Telefax 03 31/2 75 74-11

www.potsdam.verdi.de

Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.

- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin der Meinung, dass die Anlässe, die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gemäß des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Sollten Sie dennoch die Öffnung an den geplanten Sonntagen im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung beschließen, behalten wir uns vor, diesen Beschluss auf dem Gerichtsweg überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Mike Döding
Bezirksgeschäftsführer
Ver.di Potsdam-Nordwestbrandenburg